

Haftungsregelungen

BASISINFORMATION NR. 15

In dieser Basisinformation werden die rechtlichen Bestimmungen behandelt, die Haftungsfragen bei der Anwendung Grüner Gentechnik regeln. Die Regelungen zur Haftung bei wirtschaftlichen Schäden und zur Umwelthaftung werden dargestellt. Kurz wird auf die Gefährdungshaftung im Gentechnikgesetz und die Reichweite der Produkthaftung eingegangen. Außerdem werden verschiedene Modelle innerhalb der EU zur Ausgestaltung von Haftungsfragen bei der Koexistenz vorgestellt. Abschließend wird ein Überblick über die unterschiedlichen Bewertungen der vorgestellten Haftungsregulierungen gegeben.

HAFTUNG FÜR WIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN

Die in den vorangegangenen Basisinformationen beschriebenen Rechtsvorschriften zum allgemeinem Gentechnikrecht, zum Zulassungsverfahren, zur Koexistenz und zur Kennzeichnung sollen einen möglichst sicheren Umgang mit gv Pflanzen sowie aus ihnen gewonnenen Produkten regeln. Ferner dienen sie dazu, die Wahlfreiheit des Verbrauchers zu gewährleisten. Zur Sicherung der Koexistenz im landwirtschaftlichen Anbau sollen eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen beitragen, die in der Basisinformation Nr. 13 dargestellt werden.

Bei der Koexistenz zwischen konventioneller und ökologischer Landwirtschaft einerseits und den gv Pflanzen anbauenden Landwirten andererseits dienen haftungsrechtliche Regelungen, als präventives Instrument zur Durchsetzung der guten fachlichen Praxis und zur Kompensation von Einkommenseinbußen konventioneller und ökologischer Landwirte. Art. 26a Richtlinie 2001 /18 /EG ermächtigt die Mitgliedstaaten, entsprechende Regelungen zu treffen (Rehberger 2007).

In Deutschland regelt der § 36a des Gentechnikgesetzes (GenTG 2008) die besondere Haftungsregelung im Bereich der Koexistenz. Die nachbarrechtliche Haftung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 906 BGB) wird dabei durch zwingende Interpretationsregeln konkretisiert. Der § 36a GenTG regelt wirtschaftliche Schäden, die entstehen, wenn ein Landwirt aufgrund der Auskreuzung (siehe Basisinformationen Nr. 20 und 21) oder des

Eintrags von gv Pflanzen seine Produkte nicht mehr vermarkten oder einen geringeren Preis erzielt. Letzteres kann der Fall sein, wenn er die Produkte als gentechnisch verändert kennzeichnen muss oder nicht mehr entsprechend der angewendeten Produktionsmethode (z.B. als Ökoprodukt oder mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“) vermarkten kann. Diese Haftung besteht verschuldensunabhängig, d.h. auch wenn alle vorgeschriebenen Regelungen der guten fachlichen Praxis vom Anbauer der gv Pflanzen eingehalten wurden, ihm also kein schuldhaftes Handeln nachzuweisen ist. Außerdem besteht eine gesamtschuldnerische Haftung: Wenn für einen bestimmten Eintrag gentechnisch veränderter Organismen mehrere Nachbarn in Betracht kommen, dann haften diese gemeinsam als Gesamtschuldner für den Schaden des gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirtes (Hartmannsberger 2007).

Ohne Entschädigung bleiben dagegen Verluste, die durch Einträge unterhalb der gesetzlichen Kennzeichnungsgrenzen auftreten. Kein Haftungsanspruch besteht, wenn ein Landwirt seinem Abnehmer private Garantien bezüglich gentechnisch veränderter Beimischungen gegeben haben sollte, die über die gesetzlichen Regelungen (Schwellenwert von 0,9%) hinausgehen (siehe Basisinformation Nr. 14.). Sollte ein Abnehmer solche Produkte dennoch ablehnen, besteht für den betroffenen Landwirt kein Ausgleichsanspruch gegenüber dem Verursacher der Beimischungen (BVL 2008). Mögliche ökologische Schäden bleiben von dieser Haftungsregelung praktisch unberücksichtigt.

Andere EU-Länder haben teilweise die nachbarschaftliche Haftung für wirtschaftliche Schäden im Zusammenhang mit der Koexistenz mit anderen Modellen ausgestaltet. In Dänemark besteht eine Staatshaftung, d.h. der Staat ersetzt Einkommenseinbußen beim Verkauf und im Fall des ökologischen Landbaus auch die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Felder. In den Niederlanden gibt es einen Haftungsfonds und eine verschuldensabhängige Haftung: Landwirte, die gv Pflanzen anbauen, haften für wirtschaftliche Schäden bei ihren Nachbarn, wenn sie die festgelegten Koexistenzregeln nicht eingehalten haben. Nur Schadensfälle, bei denen es keinen schuldhaften Verursacher gibt, werden aus einem Haftungsfonds beglichen. In diesen Fonds zahlen Biotechnologie-Unternehmen, Züchter, Landwirte einschließlich der Biobetriebe, Abnehmer der gv Agrarprodukte und in der Startphase auch der Staat ein.

GEFÄHRDUNGSHAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

Nach § 32 Gentechnikgesetz (GenTG 2008) besteht eine eigene Haftung für Schäden, "die infolge von Eigenschaften eines Organismus entstehen, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen". Diese Haftung ist allerdings auf gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen, Versuchsfreisetzungen und illegale Vermarktung beschränkt. Das Gesetz schließt ausdrücklich eine Haftung aus, wenn das Inverkehrbringen von gv Pflanzen oder

Produkten, die Bestandteile von gv Pflanzen enthalten, legal erfolgte (§ 37 Abs. 2 GenTG).

Der § 32 GenTG beinhaltet eine Gefährdungshaftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie Sachschäden. Der Ersatzanspruch ist damit nicht von einem zurechenbaren Verschulden des Betreibers abhängig. Vielmehr tritt die Haftung schon dann ein, wenn zwischen den gentechnischen Arbeiten bzw. den Eigenschaften von Organismen, die aus diesen Arbeiten hervorgegangen sind, und dem eingetretenen Schaden ein kausaler Zusammenhang besteht. Der Gesetzgeber will durch diese Vorschrift der besonderen Gefahrenneigung gentechnischer Arbeiten gerecht werden. Das Verhalten von GVO und ihre potenzielle Auswirkung auf die natürliche Erbsubstanz sind nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mit letzter Sicherheit zu prognostizieren. Entsprechend unbekannt ist das Maß an Sicherheitsvorkehrungen, das ausreichend wäre, um das Eintreten von Gefahr sicher auszuschließen. Im Gegensatz zur verankerten Gefährdungshaftung würde eine reine Verschuldenshaftung des Betreibers der besonderen Sachlage deswegen nicht gerecht werden. Auch eine vorherige öffentlich-rechtliche Genehmigung der Anlage oder der Arbeiten, die für den Schadenseintritt ursächlich werden, wirkt nicht haftungsausschließend (Heine et al. 2002).

Diese Gefährdungshaftung des GenTG ist auf eine Gesamtsumme von 85 Millionen Euro (pro Schadensfall, nicht pro Geschädigtem) begrenzt. Hierdurch soll verhindert werden, dass den Betreibern gentechnischer Anlagen ein wirtschaftlich nicht tragbares Haftungsrisiko auferlegt wird. Ersatzansprüche, die über die Gesamtsumme pro Schadensfall hinausgehen, sowie Ansprüche auf Schmerzensgeld werden durch die Vorschriften des GenTG nicht verdrängt, sondern können weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes geltend gemacht werden. Für derartige Ansprüche gilt allerdings das Verschuldensprinzip (Heine et al. 2002).

Für zugelassene gv Pflanzen besteht grundsätzlich eine Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese gilt jedoch nur für fehlerhafte Produkte, steht unter dem Vorbehalt des Standes von Wissenschaft und Technik und erfasst nicht die Schäden an gewerblich genutzten Grundstücken (Rehberger 2007). Dadurch spielt die Produkthaftung bei der Nutzung von gv Pflanzen in der Landwirtschaft keine Rolle.

UMWELTHAFTUNG

Für ökologische Schäden durch gv Pflanzen ist vor allem die europäische Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung für die Vermeidung und Wiederherstellung von Umweltschäden maßgeblich (Europäische Union 2004). Zu den mit dieser Richtlinie erfassten Aktivitäten gehört auch die Vermarktung und Freisetzung von GVO (Anlage III Ziff. 11). Es ist allerdings unklar, ob der Begriff „Freisetzung“, der sich auf die Definitio-

nen der Richtlinie 2001/18 /EG (Europäische Union 2001) bezieht, auch für den Anbau von gv Pflanzen gilt, deren Saatgut aufgrund einer Zulassung in den Verkehr gebracht worden ist (siehe Basisinformation Nr. 12). Jede Kultivierung von gv Pflanzen stellt praktisch eine Freisetzung in die Umwelt dar. Die Richtlinie 2001/18 /EG unterscheidet jedoch systematisch zwischen Vermarktung und anderen Formen der Freisetzung. Da die Zulassung für die Vermarktung von gv Saatgut für landwirtschaftliche Zwecke die Zulassung für den Anbau einschließt, könnte man meinen, dass eine strikte Haftung der Landwirte nicht beabsichtigt war. Andererseits sind die Landwirte nach der Richtlinie auch für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel verantwortlich. Diese Parallele ist ein gewichtiges Argument für die Auffassung, dass auch eine strikte Verantwortlichkeit beim Anbau von gv Pflanzen besteht (Rehberger 2007).

Die Umwelthaftungs-Richtlinie stellt keine zivilrechtliche Haftungsregelung dar. Vielmehr steht der Staat als entscheidender Handlungsträger im Mittelpunkt. Dieser sollte den Verursacher von Umweltschäden zur Sanierung verpflichten. Neben der Wiederherstellung der geschädigten Umweltgüter verfolgt die Richtlinie auch das Ziel der Vermeidung von Schäden (Führ et al. 2006).

Die Richtlinie soll das Verursacherprinzip stärken. Die Verantwortlichkeit ist an einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der betreffenden Aktivität und dem Umweltschaden geknüpft, die Richtlinie enthält aber keine weiteren inhaltlichen Regelungen zur Bestimmung solcher Zusammenhänge. Die Haftung beschränkt sich auf ökologische Schäden, d.h. Biodiversitätsschäden, Gewässerschäden und Bodenschäden, die überwiegend unter Bezugnahme auf die einschlägigen Richtlinien definiert werden. Die Schäden müssen erheblich sein (Rehberger 2007).

Gehaftet wird nach der EG-Umwelthaftungsrichtlinie verschuldensunabhängig, unter anderem für eine "Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume" (also z.B. Naturschutzgebiete) infolge von Freisetzung, Beförderung und Inverkehrbringung von gv Pflanzen (Münchener Rückversicherungsgesellschaft 2004).

BEWERTUNGEN DER HAFTUNGSFRAGEN UND KONTROVERSE

An der deutschen Haftungsregelung für wirtschaftliche Schäden im Nachbarschaftsverhältnis wird teilweise kritisiert, dass das Haftungsrisiko sehr hoch und weder berechenbar noch versicherbar sei, da es Kosten für die Säuberung des betroffenen Grundstücks, Rückrufrkosten und Ersatz entgangenen Gewinns umfasse. Damit würde eine hohe Hürde für die Nutzung von gv Pflanzen in der Landwirtschaft aufgebaut.

Dem wird entgegen gehalten, dass im Sinne der Koexistenz die Ausübung der einen landwirtschaftlichen Produktionsmethode (Anbau von gv Pflanzen) nicht zu existentieller wirtschaftlicher Bedrohung einer anderen Produktionsmethode wie dem ökologischen

Landbau führen dürfe. Eine strikte Haftung sei grundsätzlich sinnvoll, um einer schleichenden „genetischen Kontamination“, wie sie in einigen Ländern bereits eingetreten sei, entgegen zu wirken. Die Beurteilung des deutschen Modells hängt letztlich stark von der allgemeinen Einstellung in der Gesellschaft gegenüber der Grünen Gentechnik“ ab (vgl. Rehberger 2007). Gentechnik-Gegner fordern verschärfte Haftungsregelungen, während Befürworter nur solche akzeptieren wollen, die mit den bei anderen Technologien zugrunde gelegten Vorschriften vergleichbar sind.

Die Besonderheit der nachbarrechtlichen Konzeption im deutschen Gentechnikgesetz wird darin gesehen, dass die Haftung nur die Anwender von gv Kulturpflanzen trifft. Die Hersteller von gv Saatgut blieben jedoch verschont, obwohl sie am meisten von der Gentechnik profitierten und das Risiko am ehesten zu verantworten hätten. Zudem seien die Saatgutunternehmen eher dazu in der Lage, das Risiko im Voraus zu bewerten und könnten es grundsätzlich im Preis auf die Marktteilnehmer abzuwälzen. Mehrere Anläufe in Deutschland, einen Haftungsfond (in den alle Beteiligten einzahlen) einzuführen, konnten sich nicht durchsetzen (Rehberger 2007).

Die Bio-Anbauverbände halten die Bestimmungen des Haftungsrechts generell für nicht ausreichend, da sie Ihrer Meinung nach die Wahlfreiheit für Landwirte und Verbraucher nicht gewährleisten. Von Ihrer Seite wird kritisiert, dass laut GenTG für eine unbeabsichtigte Auskreuzung erst ab einem Anteil von 0,9% im Ernteprodukt gehaftet werden muss. Ein wirtschaftlicher Schaden entstände dem ökologisch wirtschaftenden Landwirt aber schon dadurch, dass seine Produkte dadurch die Standards der Bio-Verbände nicht mehr erfüllen kann. Wäre aus diesem Grund der produktionsbedingte Mehrpreis für Bio-Produkte nicht mehr zu erzielen, hätte der Landwirt gegenüber dem Verursacher keinen Anspruch auf Schadenersatz (Bioland 2008).

LINKS ZU VERTIEFENDEN INFORMATIONEN

Transgen - Transparenznetzwerk Gentechnik: Anbau von GVP in Deutschland - Haftung auch ohne Verschulden <http://www.transgen.de/recht/koexistenz/536.doku.html>

LITERATUR

Bioland (2008): Pressemitteilung: Haftungsregelung im Gentechnikgesetzentwurf nach wie vor ungeeignet. 20.07.2007. <http://www.bioland.de/presse/pressemitteilung/article/97.html>

BVL (2008) Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Die Grüne Gentechnik - Ein Überblick. http://www.bmelv.de/cln_045/nn_750598/SharedDocs/downloads/01-Broschueren/GrueneGentechnik_28BVL_29.html_nnn=true

- Deutsche Bundesregierung (2008): Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung, GenTPfIEV). Bundesgesetzblatt 2008, Teil I Nr. 13.
- Europäische Union (2001): Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates. – ABI- L 106 vom 12. März 2001.
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:106:0001:0038:DE:PDF>
- Europäische Union (2004): Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. ABI- L 143 vom 21. April 2004.
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:143:0056:0075:DE:PDF>
- Führ, M., Lewin, D., Roller, G. (2006): EG-Umwelthaftungs-Richtlinie und Biodiversität. In: *Natur und Recht* 28, 67-75
- GenTG (2008) §32-37. Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz), zuletzt geändert durch Artikel 1, Gesetz vom 01.04.2008 BGBl I S. 499. Fünfter Teil: Haftungsvorschriften.
www.buzer.de/gesetz/4911/b13292.htm
- Hartmannsberger, R. (2007): Gentechnik in der Landwirtschaft : Die Entwicklung der Haftung für den Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen. Nomos, Baden-Baden
- Heinen, N., Heyer, M., Pickardt, T. (2002): Basisreader der Moderation zum Diskurs Grüne Gentechnik des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - BMVEL. <http://www.transgen.de/pdf/diskurs/reader.pdf>
- Münchener Rückversicherungsgesellschaft (2004): Gentechnisch veränderte Pflanzen. Informationen für Versicherer Nr. 21. <http://www.munichre.com/de/publications/default.aspx?id=779>
- Rehbinder, E. (2007). Koexistenz und Haftung im Gentechnikrecht in rechtsvergleichender Sicht. *Natur und Recht* 29, 115-122.
-

veröffentlicht am 13.08.2008

Autoren:

KNAPP, MARTIN; MEYER, ROLF; SAUTER, ARNOLD; BOYSEN, MATHIAS;
SCHULZE, NICOLE

Diskursprojekt durchgeführt von



Gefördert durch

